

Satzung des Vereins Die Ostseestürmer e. V. in Stadtlohn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Ostseestürmer e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Stadtlohn. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des Amateurgedankens den Segelsport zu fördern. Er wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung des sportlichen Segelns,
- b) die Erhaltung und Überwachung der Yachtgebräuche,
- c) das Wett- und Fahrtensegeln
- d) das Jugendsegeln,
- e) die Schulung und Ausbildung.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

- 1.) Die Vollmitgliedschaft
- 2.) Die Probemitgliedschaft,
- 3.) Die Schnuppermitgliedschaft und
- 4.) Die Ehrenmitgliedschaft

Jede Person kann gleichzeitig nur in einer Form Mitglied sein.

(2) Die Schnuppermitgliedschaft kann auf Einladung eines Vollmitgliedes von jeder natürlichen Person erworben werden, wenn diese sich zu einer Vereinsveranstaltung zulässig anmeldet. Der Antrag auf Schnuppermitgliedschaft muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Die Schnuppermitgliedschaft wird ab dem Anmeldezeitpunkt erworben und endet spätestens mit dem Ende der Veranstaltung, zu der die Anmeldung erfolgte, sofern die Mitgliedschaft nicht schon nach Absatz 7 beendet wurde. Schnuppermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem Organ des Vereins angehören und keine Wahlämter im Verein übernehmen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Schnuppermitglieder von Leistungen des Vereins auszuschließen.

(3) Die Probemitgliedschaft wird ab dem Anmeldezeitpunkt für 365 Kalendertage ab Beitrittszeitpunkt erworben. Der Antrag auf Probemitgliedschaft muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Sie endet mit dem Erwerb der Vollmitgliedschaft oder durch Fristablauf

sofern die Mitgliedschaft nicht schon nach Absatz 7 beendet wurde. Probemitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem Organ des Vereins angehören und keine Wahlämter im Verein übernehmen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben, wenn der erweiterte Vorstand diese einer natürlichen oder juristischen Person anbietet und diese Person das Angebot annimmt. Die Mitgliedschaft ist auf Dauer angelegt; gleichwohl kann der erweiterte Vorstand sein Angebot der Ehrenmitgliedschaft jederzeit durch Beschluss zurückziehen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung; sie können keine Wahlämter im Verein übernehmen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder von Leistungen des Vereins auszuschließen.

(5) Die Vollmitgliedschaft wird erworben, wenn der erweiterte Vorstand diese einer natürlichen Person anbietet und diese Person das Angebot annimmt. Die Mitgliedschaft ist auf Dauer angelegt. Vollmitglieder haben Rede- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können alle Wahlämter im Verein annehmen.

(6) Der Vorstand erlässt eine Mitgliedsordnung die festlegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Vorstand Angebote nach Absatz 4 und 5 macht.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Bei Vollmitgliedern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss
- d) bei Ehrenmitgliedern auch durch Beschluss des erweiterten Vorstandes

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Zu dem Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er hat die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von einem Monat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Beitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese kann die für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft nach §3 (1) unterschiedliche Beiträge und auch gegebenenfalls Aufnahmegebühren beinhalten. Ebenfalls ist eine Differenzierung der Beiträge und Aufnahmegebühren für Familien oder bestimmte Altersgruppen zulässig. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und auf das Vereinskonto anzuweisen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer; er ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Personen des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus vier Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Einzelnen Vorstandsmitglieder werden über mehrere Kalenderjahre verteilt (rollierend) gewählt. In jedem Kalenderjahr wird jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für jeweils drei Jahre gewählt, zunächst in einem Jahr der 1. Vorsitzende, dann im Folgejahr der 2. Vorsitzende und schließlich im dritten Jahr der Kassierer.

Darüber hinaus werden in jedem Kalenderjahr jeweils zwei Beisitzer für je zwei Jahre gewählt; im Folgejahr dann die anderen beiden Beisitzer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand.
- b) Sie beschließt den Jahresabschluss.
- c) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
- d) Sie beschließt über Berufung im Ausschlussverfahren.
- e) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Maßgeblich sind alle anwesenden **Vollmitglieder**. Dagegen bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden **Vollmitglieder** in Fällen der Sätze c) und e). Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Vierteljahr durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich und mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Von der Schriftform kann abgesehen werden, wenn der Termin der Mitgliederversammlung auf einer vorherigen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand es für notwendig erachtet,
- b) wenn das mindestens 1/4 der **Vollmitglieder** schriftlich beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Einladung die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren.

§ 8 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, von denen jeweils einer im jährlichen Turnus ausscheidet der zweite jedoch im Amt bleibt, um den neu gewählten Rechnungsprüfer einzuweisen. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 10 Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins dem Deutschen Segler-Verband bzw. dem Landessportbund, soweit er als Zuschussgeber Ansprüche erheben kann, übertragen; diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen. Sie haben, falls die o. g. Verbände ablehnen, die Aufgabe, das Vereinsvermögen bestmöglich zu verwerten und hierüber Rechnung zu legen. Der Veräußerungserlös wird der DGzRS zur Verfügung gestellt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des BGB.